

## Regionaldirektion Nord

Hamburg • Mecklenburg-Vorpommern • Schleswig-Holstein

Kiel, 27.05.2004

## Erlaubnis

## zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

Bergmann Service für Maschinentechnik GmbH Stettiner Str. 41 a

17367 Eggesin

vertreten durch

den Geschäftsführer

Frank Bergmann

die ab 21.01.99 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab 21.01.2003 unbefristet verlängert.

Im Auftrag

MV

(Gumz)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens 3 Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird - § 1b AÜG.